

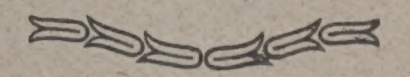
Revidierte Statuten

der

Israelitischen Waisenanstalt

zu

Frankfurt a. Main.



Frankfurt a. M.

Buchdruckerei Louis Golde.

1912.



Revidierte Statuten

der

Israelitischen Waisenanstalt

zu

Frankfurt a. Main.



Frankfurt a. M.
Buchdruckerei Louis Golde.
1912.



Auf das gefällige Schreiben vom 13. d. Mts. erwidere ich ergebenst, daß der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden zu den anbei zurückfolgenden revidierten Statuten der Israelitischen Waisenanstalt in der Fassung vom 27. September 1911 auf Grund des Art. 5 (G. S. Seite 562) von Aufsichtswegen die Genehmigung erteilt hat.

Frankfurt (Main), den 25. März 1912.

Der Königliche Polizei-Präsident
J. A.: **Dau.**

V. No. 578.



Auf den Bericht vom 14. Juli d. J. will Ich der **„Israelitischen Waisenanstalt"** zu **Frankfurt a. M.** hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen und auf Grund der zurückfolgenden Statuten vom 13. April d. Js. die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Wildbad Gastein, den 31. Juli 1876.

gez. **Wilhelm**

zugleich für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Graf **Eulenburg**, gez. **Leonhardt.**

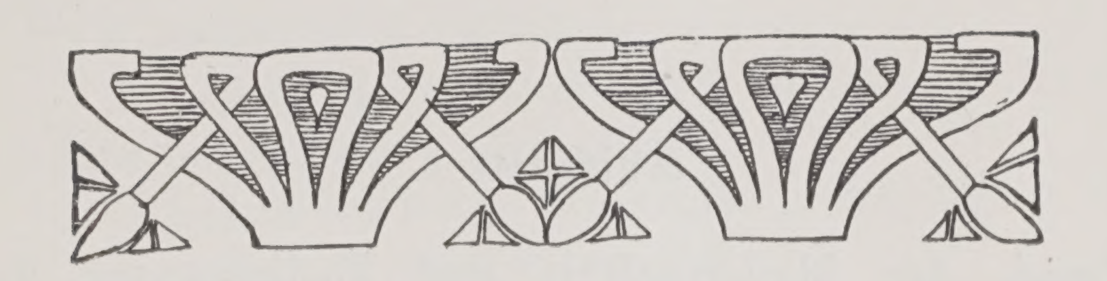
An die Minister des Innern, der Justiz nnd der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift

Wiesbaden, den 28. August 1876.

Königl. Regierung
Abteilung des Innern
gez. **v. Meusel.**

I C 4989





Die zu **Frankfurt a. M.** wohnhaften Herren **Jacques Dreyfus-Jeidels, Philipp Ellinger, Selig Goldschmidt, Adolf L. A. Hahn, Isaac Kauffmann, L. Mainz, Arnold Merzbach, Saly Raunheim, Moses Salomon Schwab, Michael Schwabacher** und **Dr. Joseph Werner** haben sich zur Gründung einer

Israelitischen Waisenanstalt zu **Frankfurt a. M.**

vereinigt.

Sie haben das nötige Grundkapital teils aus eigenen Beiträgen teils aus Beiträgen anderer ihrer Glaubensgenossen beschafft, sowie die zur Unterhaltung des Instituts erforderlichen Mittel durch eine Sammlung von Zeichnungen regelmäßiger Beiträge gesichert und das Institut auf Grundlage der nachstehenden Statuten vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung errichtet.

Abschnitt I.

Zweck der Waisenanstalt und Bedingungen der Aufnahme.

§ 1.

Der Zweck der Anstalt ist: unbemittelte israelitische Waisenkinder, zunächst aus der hiesigen Stadt, dann auch aus der Umgegend im Umkreis von 100 Kilometern und in besonders dringenden Fällen auch aus entfernteren Orten aufzunehmen, ihnen eine den Grundsätzen des traditionellen Judentums entsprechende Erziehung zu gewähren und in der Pflege des Geistes wie des Körpers die treue elterliche Fürsorge möglichst zu ersetzen. Sitz und Gerichtsstand der Waisenanstalt ist Frankfurt a. M.

§ 2.

Als Waisenkinder haben in der Regel nur vaterlose Waisen zu gelten. Elternlose Kinder sind bei der Aufnahme zu bevorzugen.

§ 3.

Obgleich der nächste Zweck der Waisenanstalt darin besteht, unbemittelten Waisen *unentgeltlich* Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen, so soll doch *ausnahmsweise* auch *bemittelten* Waisenkindern gegen Zahlung einer Pension, über deren Betrag die Verwandten und Vormünder sich mit dem Vorstand zu verständigen haben, die Aufnahme gestattet werden.

§ 4.

Vor der Aufnahme eines Kindes muß in glaubhafter Weise nachgewiesen werden,

1. daß es in die Kategorie der nach § 1—3 zur Aufnahme berechtigten Kinder gehört,

2. daß es das sechste Lebensjahr zurückgelegt und das zwölfte noch nicht überschritten hat,

3. daß es körperlich und geistig vollkommen gesund und auch sittlich nicht in dem Grade verwahrlost ist, daß sein Zusammensein mit anderen Zöglingen diesen nachteilig werden könnte.

§ 5.

Nach erfolgter Aufnahme genießt der Zögling die Wohltaten der Anstalt bis zur erlangten Ausbildung für einen Beruf, bei dessen Wahl er von der Verwaltung unterstützt wird. Vor dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre soll in der Regel kein Zögling aus der Anstalt entlassen werden, es sei denn,

1. daß er infolge eines unerwartet für ihn eintretenden günstigen Ereignisses (zweckmäßige Adoption, Verbesserung der Vermögensumstände u. dgl.) der Wohltaten der Anstalt nicht weiter bedarf,

2. daß er in eine unheilbare chronische Krankheit verfällt (s. § 8), oder

3. daß er sittlich so entartet ist, daß von seinem ferneren Verbleiben in der Anstalt seine Besserung nicht zu erwarten oder ein schädlicher Einfluß auf die übrigen Zöglinge zu befürchten ist.

§ 6.

Der Vorstand der Waisenanstalt hat, so lange sich die Zöglinge in ihr befinden, die Anordnung über ihre

Verpflegung, Behandlung und Erziehung zu treffen. Erachten sich die Angehörigen oder Vormünder der Zöglinge in dieser Beziehung zu einer Beschwerde veranlaßt, so können sie sich schriftlich an den Vorstand der Anstalt wenden.

Abschnitt II.

Verpflegung und Erziehung der Waisen.

§ 7.

Die Waisen erhalten von der Anstalt Wohnung, körperliche Pflege, Beköstigung und Kleidung auf Grund einer vom Vorstand bestimmten Hausordnung und einer für die Angestellten der Anstalt festgesetzten Dienstanweisung.

§ 8.

Ein Arzt überwacht den Gesundheitszustand der Zöglinge. Bei länger dauernden oder ansteckenden Krankheiten wird der betreffende Zögling auf Kosten der Anstalt einer Heilanstalt überwiesen.

§ 9.

In didaktischer Beziehung stellt sich die Waisenanstalt zunächst die Aufgabe, ihren sämtlichen Zöglingen neben dem Unterricht im jüdischen Schrifttum eine gründliche Elementarbildung und da, wo Fähigkeit und Fleiß einen Erfolg versprechen, auch eine über dieses Maß hinausgehende wissenschaftliche Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Abschnitt III.

Von der Aufsicht und Verwaltung der Waisenanstalt.

§ 10.

Aufsicht und Verwaltung unterliegen nach Maßgabe der Statuten dem Vorstande, der aus 11 Mitgliedern besteht.

Wählbar in den Vorstand sind die dahier wohnenden Wohltäter der Anstalt. Als Wohltäter im Sinne dieser Bestimmung werden alle diejenigen betrachtet, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 Mark oder einen Jahresbeitrag von mindestens 15 Mark entrichten.

§ 11.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer, je einen Kassierer und je einen Gegenschreiber der Knaben- und Mädchenabteilung.

§ 12.

Nach außen und insbesondere gegenüber den Behörden wird die Waisenanstalt durch zwei der nachstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, nämlich den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassierer der Knaben- oder der Mädchenabteilung und den Schriftführer. Diese haben in vorkommenden Fällen ihre Legitimation durch ein Attest des Königlichen Polizeipräsidiums zu Frankfurt a. M. zu erbringen, dem zu diesem Zwecke die bezüglichen Wahlverhandlungen vorzulegen sind.

§ 13.

Die Jahresrechnung ist von zwei aus den Wohltätern der Anstalt zu ernennenden Revisoren zu prüfen, die über das Ergebnis der Prüfung an den Vorstand Bericht erstatten.

Die Jahresrechnung und dieser Bericht werden von dem Vorstande dem Königlichen Polizeipräsidium abschriftlich überreicht und veröffentlicht.

§ 14.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt 5 Jahre in Amte und wird nach dieser Zeit durch eine Neuwahl seitens der verbleibenden Vorstandsmitglieder ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Im Falle einer außerordentlichen Erledigung trifft der Vorstand eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitglieds.

§ 15.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einer Änderung der Statuten jedoch ist die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Zusammenberufung des Vorstandes muß jedoch erfolgen, sobald dies von mindestens drei Mitgliedern desselben schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Zur Beaufsichtigung des Hauswesens, der Pflege und der Bekleidung der Zöglinge werden von dem Vorstande mindestens drei Ehrenmütter ernannt.

§ 17.

Die zur Verwaltung der Waisenanstalt gehörigen Ämter (Vorstand, Revisoren und Ehrenmütter) werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet.

Es bleibt dem Vorstande überlassen, besoldete Beamte zur Besorgung der Geschäfte anzustellen, wenn ihre Ausdehnung es erforderlich macht.

Abschnitt IV.

Von den Finanzen.

§ 18.

Das Vermögen der Anstalt besteht aus:

1. den Häusern und Grundstücken der Knaben- und Mädchenabteilung,
2. den Kapitalstocks der Anstalten,
3. ihren Betriebsfonds,
4. den Fonds der angegliederten Stiftungen.

§ 19.

Aus den Betriebsfonds der betreffenden Abteilungen werden ihre laufenden Ausgaben bestritten.

In die Betriebsfonds fließen:

a) die Zinsen der Kapitalfonds der beiden Abteilungen.

b) alle zur Unterhaltung der betreffenden Abteilungen gegebenen Beiträge und Geschenke, soweit von den Spendern nicht etwas anderes angeordnet ist, ferner diejenigen letztwilligen Zuwendungen, die der Erblasser für die Verwendung zu laufenden Ausgaben bestimmt hat.

c) die Pensionsgelder.

d) etwaige sonstige Einnahmen, sofern sie nicht den Kapitalfonds zuzuweisen sind. (20).

§ 20.

In die Kapitalfonds fließen alle für sie von den Spendern bestimmten Geschenke, sowie alle letztwilligen Zuwendungen, sofern für sie keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

Durch Beschluß des Vorstandes kann der aus der Jahresrechnung (§ 13) sich ergebende Aktivsaldo der Betriebsfonds ganz oder teilweise dem Kapitalvermögen der einzelnen Abteilungen überwiesen und zugefügt werden; auch soll es dem Vorstande freistehen, aus der Jahresrechnung sich ergebende Überschüsse der Knabenabteilung zur Deckung eines Defizits der Mädchenabteilung zu überweisen und umgekehrt.

§ 21.

Das Kapitalvermögen der Waisenanstalt ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1807 des B. G. B. und des Art. 74 des preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. anzulegen; es darf Verwendung finden zum Erwerb und zur Herstellung eigener Gebäude und zur Vergrößerung der bestehenden.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Geschenke in denjenigen Effekten oder Gegenständen angelegt bleiben dürfen, in denen sie der Anstalt zugewendet wurden.

Abschnitt V.

Von den Rechten der Wohltäter (זכיות).

§ 22.

Wird der Waisenanstalt eine Schenkung zugewendet, deren jährliche Zinsen zur Verpflegung und Erziehung

eines Zöglings hinreichen, so erwirbt der Spender auf Lebenszeit das Recht, über eine Zöglingsstelle zu Gunsten eines von ihm zu bestimmenden Waisenkindes zu verfügen, sofern sich die allgemeinen für die Aufnahme festgesetzten Bedingungen dabei erfüllt zeigen.

§ 23.

Der Vorstand setzt die Bedingungen fest, unter denen den Wohltätern der Anstalt זכיות Ansprüche, wie auf Begehung von Gedächtnistagen etc. zugestanden werden können.

Abschnitt VI.

Statutenänderungen.

§ 24.

Unabänderlich ist die Bestimmung des Statuts (§ 1) über den Zweck der Waisenanstalt.

Änderungen der Statuten, welche die Auflösung der Anstalt betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, alle anderen der des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden als Aufsichtsbehörde.

Frankfurt a. M., den 27. September 1911.

Der Vorstand der Israelitischen Waisenanstalt:

Prof. **Dr. Josef Caro. Willy Dreyfus.**
Kommerzienrat **Leo Ellinger. Meier Selig Goldschmidt.**
Leo Hamburger. Michael M. Mainz. Wilhelm Schames.
Sigmund Schwab. Michael Schwabacher.
Dr. Albert Sondheimer. Julius Stavenhagen.

